

Satzung des Vereins Freunde des Garten Herlet

§ 1 Name, Sitz, Lage und Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „Freunde des Garten Herlet“ und hat seinen Sitz in Koblenz.
2. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
3. Die Lage des Gartens ist das Flurstück 1401-8-620/4.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Den Erhalt des Gartens in seinem jetzigen Zustand
2. Verhinderung der Zweckentfremdung z.B. als Bau- oder Lagerplatz
3. Verhinderung der Über- und Unterbauung
4. Den freien und ungehinderten Zugang für alle Bürger
5. Die Pflege des Gartens, der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei

2. Schwerpunkt der Vereinstätigkeit

Der Verein setzt sich schwerpunktmäßig für den Erhalt des Gartens in seinem jetzigen Zustand und der jetzigen Verwendung ein. Der Verein verpflichtet sich, das Ansehen und das Erbe der Witwe Herlet zu schützen, der Öffentlichkeit publik zu machen und in ihrem Sinne den Garten allen Bürgern weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen zu lassen.

3. Wirtschaftliche Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Gewinnanteile oder Zuwendungen. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Eintragung in das Vereinsregister

Der Vorstand unternimmt die notwendigen Schritte zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Der Verein soll nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“ im Namen tragen.

5. Gemeinnützigkeit

Der Vorstand unternimmt die notwendigen Schritte zur Beantragung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
2. Personen, die sich um den Verein oder um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen. Bei Aufnahme ist ein Abdruck der Satzung zuzustellen.
5. Die Mitglieder sind nicht beitragspflichtig. Es steht jedem Mitglied frei, einen selbst gewählten Beitrag zu leisten. Der Vorstand empfiehlt folgende Richtwerte:

Erwachsene	60 € p.a.
Jugendliche ab 14. Lebensjahr	30 € p.a.
Kinder bis 14. Lebensjahre	20 € p.a.
Studierende, Azubis, Schüler	30 € p.a.
Familien	100 € p.a.
Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften. mit und ohne Kinder	80 € p.a.
Senioren	30 € p.a.
Juristische Personen	120 € p.a.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen. Sie dürfen die Einrichtungen des Vereins benutzen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben die Satzung und Beschlüsse seiner Organe einzuhalten, sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung innerhalb der ersten 2 Monate des Kalenderjahres zu bezahlen. Neben den Mitgliedsbeiträgen sind auch Geld- und Sachspenden willkommen.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
2. durch Ausschluss,
 - a. sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, oder die Beiträge trotz Mahnungen nicht bezahlt werden.
 - b. wegen wiederholten Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen, geeignet sind.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.
4. mit dem Tod.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden, der*dem Schatzmeister*in und wird von zwei bis sieben Beisitzer*innen ergänzt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die*den Vorsitzenden und ihren*seinen Stellvertreter*in oder Schatzmeister jeweils zu zweit gemeinsam vertreten.
3. Die*Der Vorsitzende oder ihr*seine Stellvertreter*in beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Um die Teilnahme am Online-Banking zu ermöglichen, wird lediglich hierfür der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und der*dem Schatzmeister*in Einzelvertretungsberechtigung gewährt. Diese Einzelvertretungsberechtigung wird entsprechend auch für die Nachfolger*innen erteilt.

§ 9 Wahl und Stimmrecht des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
2. Scheidet ein Beisitzer des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Scheidet der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Schatzmeister aus, dann muss innerhalb von 3 Monaten eine Nachwahl stattfinden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl lädt unter Mitteilung der Tagesordnung dazu ein. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Vorlage der von dem*der Schatzmeister*in aufgestellten Jahresabschlussrechnung
3. Bericht der Rechnungsprüfer*innen
4. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer*innen aus dem Kreis der Mitglieder

2. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit wird mit einer Frist von 14 Tage zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen. Hier entfällt das Quorum.

3. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:

1. Wahl und Bestätigung der Vorstandsmitglieder
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Änderung der Satzung
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
5. Auflösung des Vereins

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder mittels E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes, sowie Zeit der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

5. Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Versammlung bei der*dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

6. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen sowie gesetzlicher Mehrheitserfordernisse über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins erfolgt ein Beschluss mit einfacher Mehrheit.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der*dem Vorsitzenden und der*dem Protokollanten*in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

2. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt. Für die Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet § 10 Abs. 3 Anwendung.

§ 12 Beiräte, Ausschüsse und Mitarbeiter

1. Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte und Ausschüsse zu bilden, die ihn in seiner Tätigkeit unterstützen. Deren Mitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Alle Gremien sind verpflichtet, im Sinne der Zielsetzung des Vereins in gegenseitiger Rücksichtnahme zu wirken.
2. Der Vorstand hat den Beiräten und Ausschüssen eine Geschäftsordnung zu geben, soweit deren Tätigkeit dies erfordert. Die Amtszeit dieser Gremien entspricht der regelmäßigen Amtszeit des Vorstandes.
3. Der Vorstand bestellt die zur Verwirklichung der Vereinsziele notwendigen Mitarbeiter. Der Vorstand kann einzelnen Mitarbeitern Handlungsvollmacht erteilen. Mitarbeiter des Vereins können zu beratenden Mitgliedern des Vorstands, einzelner oder aller Ausschüsse und Beiräte des Vereins bestimmt werden.
4. Den Mitgliedern des Vorstands ist es gestattet, an allen Sitzungen der Beiräte und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 13 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, die eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
3. Über Satzungsänderungen wird aufgrund eines Vorstandsvorschlags bzw. auf Antrag eines Mitgliedes, dem sich mindestens fünf Mitglieder anschließen müssen, abgestimmt.
4. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung in beantragter Form veröffentlicht wurden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, die hierzu einberufen wird. Der Zustimmungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidator ist, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, die oder der Vorsitzende.

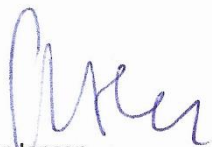
§ 15 Rechnungsprüfung

1. Jährlich hat mindestens eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch mindestens zwei Personen zu erfolgen.
2. Die Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer*innen erstatten Bericht bei der Mitgliederversammlung.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Vorschriften der Satzung sich als ungültig erweisen. Die ungültige Vorschrift der Satzung ist durch die Mitgliederversammlung in rechtsgültiger Form so zu ergänzen bzw. anzuwenden, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

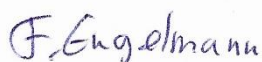
Koblenz, den 30.08.2021



Peter Jansen
(1. Vorsitzende)



Gabriela Born
(Stellvertretende Vorsitzende)



Felix Engelmann
(Schatzmeister)



Sabine Voigt-Pellenz
(Beisitzerin)



Antonia Steiner
(Beisitzerin)



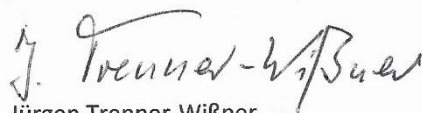
Mareike Joerdens
(Beisitzerin)



Susanne Kroeber-Radermacher
(Beisitzerin)



Daniel Breitbach
(Beisitzer)



Jürgen Trenner-Wißner
(Beisitzer)